

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3466  
der Abgeordneten Danny Eichelbaum und Björn Lakenmacher  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/8708

### **Kriminaltechnische Untersuchungen und Auswertungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3466 vom 18.03.2014 :

Die Dauer eines Ermittlungsverfahrens in Strafsachen hängt mit entscheidend von der Bearbeitungszeit durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft ab. Gerade molekulargenetische und forensisch toxikologische Untersuchungen sowie die Auswertung von Computern, Datenträgern und Mobilfunktelefonen erlangen im Rahmen von Ermittlungsverfahren ein zunehmendes Gewicht. Nicht selten bestimmen diese maßgeblich den Ausgang der Ermittlungsverfahren mit, sodass die qualitativ hochwertigen Ergebnisse schnellstmöglich vorliegen müssen, um die Verfahrensdauer eines Ermittlungsverfahrens zu verkürzen.

In Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie werden durch die Polizei, das Landeskriminalamt oder externe Experten die Speichermedien des Beschuldigten zur Erlangung von belastendem Material untersucht. Dabei werden die Speichermedien vorwiegend nach Bildern und Videos mit kinderpornographischem Inhalt sowie nach den Kontakten iwS zu anderen Personen durchsucht. Finden sich Beweise für einen Tatverdacht, wird seitens der Staatsanwaltschaft oftmals Anklage vor Gericht erhoben. Durch die erlangten Erkenntnisse können sich Hinweise auf Opfer und weitere Täter ergeben, die bisher noch nicht in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten sind. Durch eine Auswertung dieser Informationen können Taten aufgeklärt und weitere Taten verhindert werden. Dadurch können die fatalen Folgen für die Opfer verringert oder verhindert werden. Erfolgt die Auswertung der Daten nicht fristgemäß, werden sie nach einem bestimmten Zeitraum ungeprüft an ihren Besitzer zurückgegeben.

Wir fragen die Landesregierung

- I. Untersuchungen im Rahmen der Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie u. ä.
  1. Wie lange beträgt die durchschnittliche Auswertungszeit pro beschlagnahmten Computer bzw. Datenträger seit 2009 bis heute?
  2. Wird bei der Auswertung eine Software verwendet, die die Auswertung erleichtert und verkürzt? Ja und Nein!
  3. In wie vielen Fällen von 2009 bis heute erfolgte die Auswertung der Computer bzw. Datenträger nicht fristgemäß und die beschlagnahmten Gegenstände wurden ungeprüft an den Besitzer zurückgegeben?

4. Wie erfolgt ein Informationsaustausch bzw. eine Zusammenarbeit zwischen den ermittelnden Polizeibehörden und der ermittelnden Staatsanwaltschaft mit anderen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften in Bezug auf kinderpornografische Schriften/im jeweiligen Ermittlungsverfahren?
5. Werden die erlangten Erkenntnisse aus den Speichermedien nach Opfern und weiteren Tätern untersucht? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie können die erlangten Erkenntnisse möglichst vollkommen und umfassend ausgewertet werden, sodass es zu einer Überführung von möglichst vielen Tätern und nicht nur des konkret Beschuldigten kommt?

## II. Molekulargenetische Gutachten (DNA Gutachten)

1. Wie lange dauerte durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils die Erstellung eines molekulargenetischen Gutachtens (DNA-Gutachten)?
2. In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten erfolgt eine Priorisierung in der Bearbeitung?
3. Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils in den Fällen, in denen keine Priorisierung erfolgt?
4. Wie lange dauerte seit 2009 bis heute jeweils im Ländervergleich die Erstellung eines molekulargenetischer Gutachtens?

## III. Forensisch toxikologische Drogen-Gutachten

1. Wie lange dauerte durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils die Erstellung eines forensisch-toxikologischen Drogen-Gutachtens?
2. In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten erfolgt eine Priorisierung in der Bearbeitung?
3. Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils in den Fällen, in denen keine Priorisierung erfolgt?
4. Wie lange dauerte seit 2009 bis heute jeweils im Ländervergleich die Erstellung eines molekulargenetischen Gutachtens?

## IV. Auswertung von Computern, Datenträgern und Mobilfunktelefonen

1. Wie lange dauerte durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils die Auswertung von Computern, Datenträgern und Mobilfunktelefonen in Brandenburg?
2. In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten erfolgt eine Priorisierung in der Bearbeitung?

3. Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils in den Fällen, in denen keine Priorisierung erfolgt?
4. Wie lange dauerte seit 2009 bis heute jeweils im Ländervergleich die Auswertung von Computern, Datenträgern und Mobilfunktelefonen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Untersuchungen im Rahmen der Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie u. ä.

Frage 1:

Wie lange beträgt die durchschnittliche Auswertungszeit pro beschlagnahmten Computer bzw. Datenträger seit 2009 bis heute?

zu Frage 1:

Eine konkrete statistische Aussage zu den Auswertezeiten pro beschlagnahmten Computer bzw. Datenträger in Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornografie für den Zeitraum 2009 bis 2013 kann nicht getroffen werden, da entsprechende Daten nicht erhoben werden.

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums lagen die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Ermittlungsverfahren wegen Kinder- bzw. Jugendpornografie in 2009 bei etwa 11 Monaten, in den Jahren 2010 bis 2012 bei etwa drei bis vier Monaten und im Jahr 2013 bei etwa sechs Monaten.

Frage 2:

Wird bei der Auswertung eine Software verwendet, die die Auswertung erleichtert und verkürzt? Ja und Nein!

zu Frage 2:

Ja.

Frage 3:

In wie vielen Fällen von 2009 bis heute erfolgte die Auswertung der Computer bzw. Datenträger nicht fristgemäß und die beschlagnahmten Gegenstände wurden ungeprüft an den Besitzer zurückgegeben?

zu Frage 3:

Fristen zur Untersuchung von Computern bzw. Datenträgern werden im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gesetzt, wobei Daten über diese nicht vorgehalten werden. Eine ungeprüfte Rückgabe von Asservaten aus Verfahren wegen des Erwerbs, des Besitzes und der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Schriften an die Besitzer erfolgte nicht.

Frage 4:

Wie erfolgt ein Informationsaustausch bzw. eine Zusammenarbeit zwischen den ermittelnden Polizeibehörden und der ermittelnden Staatsanwaltschaft mit anderen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften in Bezug auf kinderpornografische Schriften/im jeweiligen Ermittlungsverfahren?

zu Frage 4:

Im Land Brandenburg erfolgt die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung und Besitzes kinderpornographischer Schriften zentral durch die Staatsanwaltschaft Cottbus, die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 25. November 1994 (JMBl. 1995 S. 3) zur Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bestimmt worden ist. Beruht ein bei der Staatsanwaltschaft Cottbus geführtes Verfahren auf Ermittlungen einer anderen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde, werden gegebenenfalls erforderliche ergänzende Informationen bei diesen Behörden auf dem Schriftweg erfragt. Es findet ein direkter Informationsaustausch zwischen der polizeilichen Sachbearbeitung und der Staatsanwaltschaft statt.

Ermittlungsverfahren, die sich gegen bekannte Täter richten, werden in dem bundesweit für alle Staatsanwaltschaften zugänglichen zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister (ZStV) erfasst. Gemäß § 492 Absatz 2 StPO sind darin unter anderem die Personendaten des Beschuldigten, die zuständige Stelle und das Aktenzeichen, die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere Tatzeit, Tatort und ggf. Schadenshöhe, die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigung einzutragen. Darüber hinaus erfolgt ein Austausch von verfahrensbezogenen Inhalten mit anderen Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden – auch in Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verbreitung und des Besitzes kinder- oder jugendpornographischer Schriften – unter den Voraussetzungen der §§ 479 Absätze 1 und 2, 481 Absatz 1 Satz 2 StPO.

Ergeben sich bei der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren aus dem Deliktsbereich der Kinderpornographie Sach- und Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung, die einer bundesweiten Diskussion und Klärung bedürfen, werden diese gemäß Nr. 223 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren an die anderen Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme herangetragen.

Mit der polizeilichen Koordinierung der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornografie zwischen der Fachdirektion Landeskriminalamt Brandenburg (FD LKA) und den Landeskriminalämtern bzw. dem BKA sowie zwischen den Polizeidirektionen und -inspektionen ist die Ansprechstelle „Kinderpornografie“ bei der FD LKA betraut. Durch diese Ansprechstelle werden alle Ermittlungsverfahren wegen des Erwerbs, des Besitzes und der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Schriften sowie wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern im Zusammenhang mit der Herstellung von kinder- und jugendpornografischen Bildern oder Videos in einer bundesweiten Verbunddatei erfasst.

Frage 5:

Werden die erlangten Erkenntnisse aus den Speichermedien nach Opfern und weiteren Tätern untersucht? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5:

Ja.

Frage 6:

Wie können die erlangten Erkenntnisse möglichst vollkommen und umfassend ausgewertet werden, sodass es zu einer Überführung von möglichst vielen Tätern und nicht nur des konkret Beschuldigten kommt?

zu Frage 6:

Die Arbeitsraten Datensicherung und Datenaufbereitung, forensische Untersuchung und Auswertung und weiterführende Ermittlungshandlungen sind so ausgerichtet, dass das in der Fragestellung enthaltene Ziel nach Möglichkeit erreicht wird. Unterstützend wirken hier z. B. bundesweit einheitlich definierte Standards sowie die bundesweite Verbunddatei.

## II. Molekulargenetische Gutachten (DNA Gutachten)

Frage 1:

Wie lange dauerte durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils die Erstellung eines molekulargenetischen Gutachtens (DNA-Gutachten)?

zu Frage 1:

Bearbeitungszeiten für die Erstellung eines Gutachtens werden nicht erhoben. Erhoben wird ausschließlich die insgesamt erforderliche Zeit für die Bearbeitung von Untersuchungsaufträgen, die grundsätzlich aus mehreren Teilaufträgen bestehen, u. a. der Erstellung eines molekulargenetischen Gutachtens.

Es werden daher nachfolgend die durchschnittlichen Zeiten für die Gesamtbearbeitung der Untersuchungsaufträge analog der Beantwortung der Kleinen Anfrage 264 dargestellt. Ergänzend wird angemerkt, dass die einzelnen Teilaufträge durch verschiedene Bereiche und nicht unmittelbar anschließend aneinander bearbeitet werden. Die erfasste Bearbeitungszeit ist daher länger als die tatsächliche Bereitstellung von Teilergebnissen an die beauftragende Stelle. Die korrekte Berechnung eines Durchschnittswertes bei den Bearbeitungszeiten ist nicht möglich, da aufgrund des mit Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg abgestimmten Priorisierungsverfahrens eine Verzerrung eintritt.

	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>Mittelwert in Tagen</b>	203	176	179	191	237

Frage 2:

In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten erfolgt eine Priorisierung in der Bearbeitung?

zu Frage 2:

Im Jahr 2010 wurde nach Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg das nachfolgende Priorisierungsverfahren eingeführt:

Dem Priorisierungsgrad „Prio1“ (höchste Priorität) sind grundsätzlich Aufträge/Verfahren zu folgenden Straftaten/Straftatenkomplexen zugeordnet:

- Tötungsstraftaten
- Sexualstraftaten

- Schwere Körperverletzungen
- Schwere Raubstraftaten

Dem Priorisierungsgrad „Prio2“ (mit Priorität zu bearbeiten) sind grundsätzlich Aufträge/Verfahren zu folgenden Straftaten/Straftatenkomplexen zugeordnet:

- Körperverletzungen (ohne schwere)
- Raubstraftaten (ohne schwere)
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Waffenrecht
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelrecht
- Brände
- Verkehrsstraftaten
- Untersuchungen zu Altfällen (Mordkommission der FD LKA)
- Wohnungseinbruchsdiebstähle, sofern die Verfahren von einer BAO bearbeitet werden

Alle anderen Straftaten/Straftatenkomplexe führen nicht zu einer Priorisierung. Gleichwohl können auch Aufträge aus diesem Bereich einer Priorisierung unterliegen, sofern es Vorgaben der Auftraggeber bzw. der Dienstvorgesetzten gibt oder Arbeitsabläufe im Labor derartiges erfordern.

Frage 3:

Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils in den Fällen, in denen keine Priorisierung erfolgt?

zu Frage 3:

Die Beantwortung erfolgt unter Berücksichtigung der Darstellung in der Antwort zur Frage II/1.

	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>Mittelwert in Tagen</b>	Siehe Anmerkung	182	201	205	265

Anmerkung:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Priorisierungssystems wurde die Zuordnung von Straftaten zu den Straftatenkomplexen geändert. Dadurch sind die für 2009 ausgewerteten Daten nicht vergleichbar mit denen der Nachfolgejahre, so dass keine Auswertung erfolgte.

Frage 4:

Wie lange dauerte seit 2009 bis heute jeweils im Ländervergleich die Erstellung eines molekulargenetischer Gutachtens?

zu Frage 4:

Vergleichende Daten anderer Bundesländer liegen nicht vor.

### III. Forensisch toxikologische Drogen-Gutachten

Frage 1:

Wie lange dauerte durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils die Erstellung eines forensisch-toxikologischen Drogen-Gutachtens?

zu Frage 1:

Unter Hinweis auf die Erläuterungen in der Antwort zur Frage II/1 stellen sich die durchschnittlichen Zeiten für die Gesamtbearbeitung der Untersuchungsaufträge bei forensisch-toxikologischen Drogen-Gutachten wie folgt dar:

	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>Mittelwert in Tagen</b>	75	85	151	165	193

Frage 2:

In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten erfolgt eine Priorisierung in der Bearbeitung?

zu Frage 2:

Siehe Antwort zur Frage II/2.

Frage 3:

Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils in den Fällen, in denen keine Priorisierung erfolgt?

zu Frage 3:

Dazu liegen keine statistischen Auswertungen vor.

Frage 4:

Wie lange dauerte seit 2009 bis heute jeweils im Ländervergleich die Erstellung eines molekulargenetischen Gutachtens?

zu Frage 4:

Siehe Antwort zur Frage II/4.

#### IV. Auswertung von Computern, Datenträgern und Mobilfunktelefonen

Frage 1:

Wie lange dauerte durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils die Auswertung von Computern, Datenträgern und Mobilfunktelefonen in Brandenburg?

zu Frage 1:

Im Nachgang zur Bildung des Kompetenzzentrums für Informations- und Kommunikationskriminalität (IuK-Kompetenzzentrum) des LKA im Jahr 2008 konnten die Auswertezeiten bis einschließlich 2011 auf höchstens drei Monate gesenkt werden. Aktuell hat sich die Bearbeitungszeit auf Grund rasant ansteigender Speicherkapazitäten auf durchschnittlich 12 bis 18 Monate erhöht.

Frage 2:

In welchen Fällen bzw. bei welchen Delikten erfolgt eine Priorisierung in der Bearbeitung?

zu Frage 2:

Grundsätzlich führen folgende Gründe zu einer Priorisierung der Bearbeitung:

- Schwere der Straftat (Tötungs- und Sexualstraftaten)
- Straftaten mit unbekanntem Täter, bei dem eine zeitnahe Untersuchung geboten ist, um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden
- Vermisstensachen
- Haftsachen
- Erlasslagen (z. B. Verbotsverfügungen)
- Straftaten mit starker Innen- und Öffentlichkeitswirkung (z. B. Beamtendelikte).

Frage 3:

Wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich seit 2009 bis heute jeweils in den Fällen, in denen keine Priorisierung erfolgt?

zu Frage 3:

Dazu liegen keine statistischen Auswertungen vor.

Frage 4:

Wie lange dauerte seit 2009 bis heute jeweils im Ländervergleich die Auswertung von Computern, Datenträgern und Mobilfunktelefonen?

zu Frage 4:

Siehe Antwort zur Frage II/4.